

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art. 2	Begriffsbestimmungen	3
Art. 3	Entstehung eines Rechtsverhältnisses	4
Art. 4	Beendigung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 5	Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel	5
2.	Netzanschluss und Netznutzung	6
Art. 6	Bewilligung des Netzanschlusses	6
Art. 7	Erstellung des Netzanschlusses	7
Art. 8	Anschluss und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA)	7
Art. 9	Anschluss und Betrieb von Speichern	8
Art. 10	Meldepflichten EVG, ZEV und LEG	8
Art. 11	Transformatorstationen und besondere Anlagen	9
Art. 12	Kosten der Erstellung des Netzanschlusses	9
Art. 13	Netznutzung	10
Art. 14	Schutz von Personen und Werkanlagen	11
Art. 15	Niederspannungsinstallationen	11
3.	Messeinrichtungen und Messung (Verbrauch und Einspeisung)	11
Art. 16	Messeinrichtungen	11
Art. 17	Messung von Verbrauch und Einspeisung	12
4.	Energielieferung und -durchleitung	13
Art. 18	Umfang der Energielieferung	13
Art. 19	Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen	13
Art. 20	Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhaltens	15
5.	Tarife und Rechnungsstellung	16
Art. 21	Tarife	16
Art. 22	Rechnungsstellung Netznutzung und Energielieferung	16
Art. 23	Vergütung der Einspeisung (Rücklieferung)	17
Art. 24	Rückerstattung von Netznutzungskosten bei Speichern mit Endverbrauch	17
6.	Haftung	18
Art. 25	Haftung	18
7.	Datenschutz	18
Art. 26	Datenschutz	18
8.	Schlussbestimmungen	19
Art. 27	Rechtsschutz	19
Art. 28	Inkrafttreten	19

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen AGB das generische Maskulinum verwendet.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Eigentümer von elektrischen Mittel- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) angeschlossen sind (Netzanschlussnehmer), für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des EWF an die Endkunden (Endverbraucher), für am Verteilnetz angeschlossene Erzeuger und deren Rücklieferung sowie für Speicherbetreiber. Diese AGB bilden zusammen mit dem Reglement der Stromversorgung der Gemeinde Fehraltorf und mit den jeweils gültigen Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWF und seinen Kunden.
- 1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Kunden ausserhalb der Grundversorgung, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie usw., können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Tarife. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Website des EWF, www.fehraltorf.ch/werke, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.4 Im Übrigen gelten die übergeordneten Vorgaben des Stromversorgungs- und Energierechts von Bund und Kanton, die einschlägigen Branchendokumente, die Werkvorschriften Schweiz (WV VSE CH), der Zusatz zu den Werkvorschriften des EWF sowie die technischen Anschlussbedingungen des EWF. Im Falle eines Widerspruchs geht das Reglement der Stromversorgung den AGB vor und diese haben Vorrang vor den Branchendokumenten.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

2.1 Als Kunden gelten:

- a. Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz: Kunde ist grundsätzlich der Eigentümer der anzuschliessenden Sache (Gebäude, Anlage); als solche gelten bei Baurechten die Baurechtsberechtigten, bei Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentümergeinschaften die jeweilige Eigentümergeinschaft, bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) der Zusammenschluss.
- b. Bei Energielieferung und Netznutzung:
 1. Kunden, welche Strom für den eigenen Verbrauch aus der Verteilnetzinfrastuktur des EWF beziehen. Dies sind:
 - i. unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen der Eigentümer (als solche gelten bei Baurechten die Baurechtsberechtigten und bei Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentümergeinschaften die jeweilige Eigentümergeinschaft);

- ii. bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. Pächter von Grundstücken, Gebäuden, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
 - iii. bei einem ZEV der Zusammenschluss, der einen Ansprechpartner gegenüber dem EWF bestimmt hat, auf den die Messeinrichtung des EWF registriert ist und über welchen die Lieferung aus dem und in das Verteilnetz des EWF abgewickelt und abgerechnet wird.
- c. Bei Rücklieferung von Strom in das Verteilnetz des EWF: Der Eigentümer oder Betreiber einer Energieerzeugungsanlage (EEA), die Strom in die Verteilnetzinfrastruktur des EWF einspeist.
- d. Bei Ein- und Ausspeicherung von Strom: Der Eigentümer oder Betreiber eines Speichers, welcher an die Verteilnetzinfrastruktur des EWF ein- oder ausspeichert.

Art. 3 Entstehung eines Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden kommt zustande durch:
 - a. Erstellung oder Betrieb des Netzanschlusses an das Verteilnetz des EWF, und/oder
 - b. Installationsanzeige der Liegenschaft, der EEA oder des Speichers für den Anschluss an das Verteilnetz des EWF, und/oder
 - c. Erwerb des Eigentums bzw. eines Baurechts an einer angeschlossenen Liegenschaft oder Stockwerkeigentum, und/oder
 - d. Erwerb des Eigentums einer angeschlossenen EEA oder eines angeschlossenen Speichers, und/oder
 - e. Nutzung des Verteilnetzes durch Bezug oder Rücklieferung von Strom
- 3.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden, wie Bezahlung des Netzanschlussbeitrags, des Netzkostenbeitrags und dergleichen, erfüllt sind.
- 3.3 Die Kunden sind im Grundsatz berechtigt, das Verteilnetz des EWF zum Bezug von Strom von Dritten sowie zur Lieferung an Dritte gemäss den Vorgaben des übergeordneten Rechts zu benutzen. Bei Endverbrauchern in der Grundversorgung richtet sich das Recht auf Netzzugang gemäss den Vorgaben des Stromversorgungsgesetzes.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 4.2 Es kann vom Kunden jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Arbeitstagen durch schriftliche oder elektronische, vom EWF bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 4.3 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen gilt nicht als Abmeldung und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.4 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen,

gehen zulasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft. Gleiches gilt für Umtriebe, die durch Nichtbeachtung der Vorgaben über die Meldung an das EWF entstehen.

- 4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage (enthaltend die Montage der Messeinrichtungen sowie die Aufwendungen für die Inbetriebnahme) gehen zu seinen Lasten.
- 4.6 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich das EWF vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 4.7 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies dem EWF 30 Arbeitstage im Voraus schriftlich oder auf elektronischem Weg zu melden.
- Art. 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel
- 5.1 Dem EWF ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes und mindestens 30 Arbeitstage im Voraus schriftlich oder elektronisch Meldung zu erstatten:
- a. vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe des Käufers und dessen Adresse;
 - b. vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse (auf Verlangen ist eine Kopie des vom Vermieter unterzeichneten Übergabeprotokolls einzureichen);
 - c. vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft (auf Verlangen ist eine Kopie des vom Mieter oder Pächter unterzeichneten Übergabeprotokolls einzureichen);
 - d. vom Eigentümer einer verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse;
 - e. vom Vertreter von Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG), ZEV und lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG): der Wechsel von Teilnehmern;
 - f. vom Vertreter der EVG, ZEV und LEG: der Wechsel des Vertreters mit Bekanntgabe der Adresse des Vertreters.
- 5.2 Wurde der Mieter- oder Pächterwechsel dem EWF nicht gemeldet, haftet der Grundeigentümer bzw. der Objekteigentümer subsidiär für sämtliche Forderungen aus diesem Rechtsverhältnis sowie für weitere Kosten und Umtriebe, die vom Mieter oder Pächter nicht eingefordert werden können.
- 5.3 Netzanschlussnehmer, welche Dritten im Rahmen von EVG, ZEV oder LEG die Nutzung ihres Netzanschlusses ermöglichen, sowie Produzenten und Speicherbetreiber, welche Dritten die Verwendung der von ihnen produzierten oder eingespeicherten elektrischen Energie ermöglichen, informieren diese Dritten über die sie betreffenden Regelungen gemäss diesen AGB.

2. Netzanschluss und Netznutzung

Art. 6 Bewilligung des Netzanschlusses

- 6.1 Die physikalische Anbindung von Verbrauchern und Elektrizitätserzeugern an die Verteilnetzinfrastuktur des EWF (Netzanschluss) sowie die Änderung, die Erweiterung oder der Abbruch eines Netzanschlusses erfolgen auf Gesuch hin und nach entsprechender Bewilligung durch das EWF. Dies betrifft namentlich:
- a. den Neuanschluss eines Grundstücks oder einer Baute;
 - b. die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses, inklusive der Änderung von Anschlüssen zwecks ZEV;
 - c. den Anschluss von Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungsschwankungen oder Netzurückwirkungen verursachen können;
 - d. den Anschluss von elektrischen EEA;
 - e. den Anschluss von Energiespeichern;
 - f. den Anschluss von Ladestationen für Elektrofahrzeuge;
 - g. den Anschluss für den bloss vorübergehenden Energiebezug (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
 - h. die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen.
- 6.2 Der Anschluss von Installationen von Verbrauchern und Produzenten wird nur bewilligt, wenn:
- a. diese mittels einer Installationsanzeige und wenn notwendig mit einem technischen Anschlussgesuch beim EWF fristgerecht angemeldet werden;
 - b. diese den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den WS VSE CH entsprechen;
 - c. diese elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern-, Rundsteueranlagen und die PLC-Zählerkommunikation nicht störend beeinflussen;
 - d. deren Anschluss von Unternehmen oder Personen ausgeführt wird, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 6.3 Das Anschlussgesuch ist über die Schnittstelle «Elektroform» digital einzureichen. Alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen sind beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und bei Raumheizungen sowie Ladestationen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Geräte und deren Betriebsart.

- 6.4 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim EWF über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Anlagen des Verteilnetzes, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).
- 6.5 Es sind für die Beurteilung des Netzanschlusses alle erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen einzureichen.
- Art. 7 Erstellung des Netzanschlusses
- 7.1 Die Bewilligung des Netzanschlusses erfolgt nach den Vorgaben der technischen Anschlussbedingungen des EWF. Der Kunde erhält gegen die Bezahlung des Netzanschluss- und des Netzkostenbeitrages das Recht zum technischen Anschluss an die Netzinfrastruktur des EWF.
- 7.2 Das EWF bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Art der Ausführung, die Leitungsführung und den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Messgeräte. Dabei nimmt das EWF nach Absprache mit dem Kunden möglichst auf dessen Interesse Rücksicht.
- 7.3 Im Falle eines begründeten und vom EWF bewilligten Wechsels eines Kunden auf eine andere Spannungsebene bezahlt dieser dem EWF eine anteilmässige Abgeltung der Kapitalkosten von nicht mehr oder nur noch teilweise genutzten Anlagen sowie zeitlich befristet einen Ausgleich der Beeinträchtigung der Netznutzungsentgelte der bisherigen Spannungsebene.
- Art. 8 Anschluss und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA)
- 8.1 Der Anschluss und Betrieb von EEA unterliegt den technischen Anschlussbedingungen des EWF und der Branchenempfehlung NA/EE-NE7.
- 8.2 Die Energie muss gemäss der aktuell gültigen Branchenempfehlung NA/EE-NE7 geliefert werden. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Euronorm SN/EN 50160.
- 8.3 Das EWF übernimmt den von Kunden produzierten Strom im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen, soweit die technischen Einrichtungen und namentlich die Kapazität des Verteilnetzes des EWF dies erlauben. Die Rücklieferungen von Strom in das Netz des EWF werden zu den jeweils anwendbaren Vergütungssätzen (gemäss Tarifbestimmungen oder Vereinbarung) entschädigt.
- 8.4 Die Entschädigung des ökologischen Mehrwerts aus Anlagen mit erneuerbaren Energien in Form von Herkunftsnachweisen ist Bestandteil einer separaten Vereinbarung, sofern in den Tarifbestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- 8.5 Die Beendigung der Rücklieferung an das EWF ist zu jedem Quartalsende mit einer Ankündigung von mindestens einem Monat mittels E-Mail (werke@fehraltorf.ch) möglich. Ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Energie durch Dritte entfallen die Vergütungen durch das EWF vollständig. Eine Wiederaufnahme der Rücklieferung einer EEA an das EWF ist zu jedem Quartalsbeginn mit einer Ankündigung von mindestens einem Monat vorher mittels E-Mail (werke@fehraltorf.ch) möglich.

Art. 9 Anschluss und Betrieb von Speichern

9.1 Speicheranlagen dienen der Zwischenspeicherung elektrischer Energie und unterliegen grundsätzlich denselben Anschlussbedingungen wie beim Endverbrauch. Werden sie gemeinsam mit Verbrauchseinrichtungen betrieben, gelten sie als Teil dieser Einheit. Eigenständige Speicher ohne Verbrauch werden wie Erzeugungsanlagen behandelt und am technisch sowie wirtschaftlich optimalen Punkt angeschlossen. Speicherbetreiber müssen sowohl im Lade- als auch im Entladebetrieb die technischen Anforderungen erfüllen und dürfen die vertraglich vereinbarten Leistungsgrenzen nicht überschreiten.

9.2 Auch hinsichtlich der Anschlusskosten werden Speicher grundsätzlich wie Endverbraucher behandelt und entrichten Netzanschluss- sowie Netzkostenbeiträge auf Basis der bezugsberechtigten Leistung gemäss Art. 12.1. Führt der Anschluss eines Speichers ohne Endverbrauch zu unverhältnismässigen Mehrkosten im Netz des EWF – etwa durch notwendige Netzverstärkungen –, sind diese Kosten vom Kunden in angemessenem Umfang zu tragen.

Art. 10 Meldepflichten EVG, ZEV und LEG

10.1 Im Falle eines EVG, ZEV oder eines LEG melden die Grundeigentümer bzw. der Objekteigentümer den Zusammenschluss nach den geltenden Vorgaben der Energiegesetzgebung beim EWF unter Angabe insbesondere nachstehender Informationen mindestens drei Monate im Voraus schriftlich oder elektronisch an:

- a. Angabe des Zeitpunkts der Bildung, der einzelnen Grundeigentümer und der allenfalls teilnehmenden Mieter oder Pächter sowie des Vertreters des Zusammenschlusses;
- b. die Produktionsleistung bestehender oder bis zum Zusammenschluss realisierter Produktionsanlagen;
- c. die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs;
- d. die Art der Energielieferung, sofern ein Anspruch auf Grundversorgung im Sinne des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) besteht und von diesem Gebrauch gemacht wird;
- e. den Einsatz eines Energiespeichers und dessen Verwendungsart.

Im Falle eines EVG, ZEV oder eines LEG melden der Vertreter des Zusammenschlusses bzw. die Grundeigentümer sowie allfällige Mieter und Pächter ihren Austritt oder die Auflösung nach den geltenden Vorgaben der Energiegesetzgebung mindestens drei Monate im Voraus schriftlich dem EWF an.

10.2 Im Weiteren hat der Vertreter des Zusammenschlusses dem EWF zur Durchführung der ihr als Netzbetreiberin obliegenden hoheitlichen Aufgaben gemäss NIV die Bezeichnung, die Eigentümer, die Nutzungen und die Absicherungen der Verbrauchsstätten sowie allfällige damit zusammenhängende Änderungen anzugeben.

- Art. 11 Transformatorenstationen und besondere Anlagen
- 11.1 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben des EWF in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort der Anlage wird vom EWF in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Das EWF ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
- 11.2 Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen durch das EWF für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem EWF in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 11.3 Die Eigentums- und Unterhaltsgrenze einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen dem EWF und dem Kunden gemäss den technischen Anschlussbedingungen vertraglich geregelt.
- Art. 12 Kosten der Erstellung des Netzanschlusses
- 12.1 Die Netzanschlussnehmer leisten Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge gemäss Art. 26 und Art. 28 des Gebührentarifs der Werke Fehraltorf.
- 12.2 Der Anschlussnehmer hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume und Sträucher gepflanzt werden.
- 12.3 Die Kosten für Notanschlüsse gehen vollumfänglich zulasten des Kunden. Definition gemäss Distributionscode Schweiz.
- 12.4 Sofern beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses der bestehende Netzanschluss nicht mehr verwendet werden kann, werden der Netzanschlussbeitrag und der Netzkostenbeitrag wie für einen Neuanschluss erhoben.
- 12.5 Sofern beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses der bestehende Netzanschluss weiterverwendet werden kann, wird der einmalig bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) innert fünf Jahren erfolgt. Der Netzanschlussbeitrag wird für die wieder zu erstellende Netzanschlussanlage wie für einen Neuanschluss erhoben.
- 12.6 Zusätzliche Anschlüsse werden vom EWF auf Verlangen des Kunden erstellt und verbleiben im Eigentum des EWF. Die Kosten für die zusätzlichen Anschlüsse gehen vollumfänglich zulasten des Kunden.
- 12.7 Der Netzanschluss- und der Netzkostenbeitrag werden dem Kunden gemäss der bezugsberechtigten Leistung (Ampere) der eingereichten Installationsanzeige im Zeitpunkt der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleibt das Recht des EWF, für die mutmasslichen einmaligen Kostenbeiträge vor Baubeginn Sicherheit zu verlangen (Akontozahlung, Bankgarantie usw.). Sobald der Netzanschluss- und der Netzkostenbeitrag bezahlt und die baulichen Vorleistungen ausgeführt sind, erfolgt der Netzanschluss bzw. die Verstärkung, die Erweiterung oder der Ersatz eines bestehenden Anschlusses.

- 12.8 Die vor Inkrafttreten dieser AGB realisierten Anschlüsse an die Stromversorgungsanlagen, die ohne Leistung eines Netzkostenbeitrags vorgenommen worden sind, entbinden den Kunden nicht von der Gebührenpflicht. Spätestens bei der Realisierung eines bewilligten Bauprojektes werden frühere, nicht vereinnahmte Netzkostenbeiträge eingefordert.
- 12.9 Nach Abschluss der Arbeiten erstellt das EWF eine Abrechnung. Ergeben sich Abweichungen gegenüber den verrechneten Beiträgen, fordert das EWF daraus folgende Beitragserhöhungen beim Kunden ein bzw. erstattet Beitragsreduktionen dem Kunden zurück.
- Art. 13 Netznutzung
- 13.1 Die Nutzung des Verteilnetzes erfolgt diskriminierungsfrei und basiert auf gesetzlichen Vorgaben (StromVG, StromVV). Jeder Kunde erhält ein Netznutzungsprodukt, abhängig von Netzebene und Verbrauchsverhalten. Das EWF kann seinen Kunden zusätzliche Wahltarife anbieten. Die Netznutzung erstreckt sich bis zur Netzgrenzstelle.
- 13.2 Das EWF stellt das Verteilnetz für die Durchleitung resp. die Belieferung mit elektrischer Energie innerhalb der üblichen gesetzlichen Toleranzen für Spannungen und Frequenzen zur Verfügung.
- 13.3 Der Kunde hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen ergeben. Bei unzulässigen Netzurückwirkungen kann das EWF zulasten des Verursachers technische Massnahmen vorschreiben, die zur Behebung der Auswirkungen notwendig sind, oder die Netznutzung verweigern. Für die Beurteilung, ob eine Netzurückwirkung zulässig ist, gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände.
- 13.4 Wenn es für den sicheren Netzbetrieb notwendig ist, kann das EWF als Voraussetzung für den Netzanschluss oder die Weiterführung der Netznutzung auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen vorgeben, namentlich:
- a. für die Beanspruchung des Netzes durch elektrische Raumheizungen, andere spezielle Wärmeanwendungen, Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge und Energiespeicher;
 - b. wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
 - c. für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des EWF oder dessen Kunden stören;
 - d. für die Rückspeisung bei EEA.
- 13.5 Das Verteilnetz darf ausschliesslich vom EWF für die Übertragung von Daten benutzt werden. Die Mitbenutzung Dritter bedarf der Bewilligung durch das EWF und ist entschädigungspflichtig.

Art. 14 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 14.1 Wenn der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies dem EWF zehn Werktagen vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das EWF legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 14.2 Beabsichtigt der Kunde, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim EWF über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das EWF zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 15 Niederspannungsinstallationen

- 15.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften, Verordnungen und Normen zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.
- 15.2 Die Erstellung, die Ergänzung und die Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige dem EWF zu melden.
- 15.3 Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Installation ist beim EWF ein Sicherheitsnachweis einzureichen. Schliesst sich ein Eigentümer einer Niederspannungsinstallation mit einem anderen zu einem ZEV zusammen, ändert sich hinsichtlich seiner Verpflichtung, den Sicherheitsnachweis einzureichen, nichts.
- 15.4 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind vom Kunden dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen.
- 15.5 Der Kunde ermöglicht dem EWF und den von dessen beauftragten Dritten zur Geschäftszeit für Installations-, Service- oder Reparaturarbeiten und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zu den Installationsanlagen. Soweit Einheiten betroffen sind, an denen Drittrechte (u. a. von Mietern oder Stockwerkeigentümern) bestehen, sorgt der Kunde dafür, dass auch bei diesen der Zugang gewährleistet ist. Das EWF kann auf der Grundlage der WV VSE CH ein Schlüsselrohr verfügen.

3. Messeinrichtungen und Messung (Verbrauch und Einspeisung)

Art. 16 Messeinrichtungen

- 16.1 Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden durch das EWF geliefert und montiert. Diese Messeinrichtungen sowie die dazugehörigen Datenverarbeitungssysteme bleiben im Eigentum des EWF. Das EWF ist für die Wartung, den Service und die Erneuerung dieser Geräte inklusive der Kommunikationsanbindung zuständig. Die Wahl des Übertragungsmediums (Powerline, Mobile, Glasfaser usw.) obliegt dem EWF. Jede Verbrauchsstätte verfügt über mindestens eine separate Messstelle. Eine Verbrauchsstätte ist eine Betriebsstätte eines Endverbrauchers oder Produzenten, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet. Wünschen die Kunden eine andere als vom EWF vorgesehene Technik zur Fernauslesung, tragen die Kunden die dadurch anfallenden Kosten.

- 16.2 Der Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach den Vorgaben des EWF. Überdies stellt er dem EWF den für den Einbau der Zähler und anderer Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Zähler und anderer Messeinrichtungen notwendig sind, werden vom Kunden nach den Vorgaben des EWF auf seine Kosten erstellt.
- 16.3 Der Verbrauch jeder Verbrauchsstätte wird separat in Rechnung gestellt. Ausgenommen bleibt der ZEV. Der Verbrauch des Zusammenschlusses wird gesamthaft am Anschlusspunkt gemessen. Die Messung des internen Verbrauchs ist Sache des Zusammenschlusses.
- 16.4 Die laufenden Kosten der Messeinrichtung, der im Grundangebot vorgesehenen Zähler, die Datenübermittlung, deren Plausibilisierung und Bereitstellung nach Branchenvorgaben sind Bestandteil des Messtarifs des EWF. Bei einer EEA grösser als 30 kW wird ein separater Produktionszähler vorgesehen. Werden auf Wunsch des Kunden zusätzliche oder besondere Messeinrichtungen montiert oder Messdaten in anderer Form bereitgestellt, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten. Die Kosten für die Montage und die Demontage der Messeinrichtungen werden dem Kunden gemäss Tarifblatt des EWF in Rechnung gestellt.
- 16.5 Werden Zähler oder andere Messeinrichtungen durch den Kunden beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zulasten des Kunden.
- 16.6 Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EWF plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen, haftet gegenüber dem EWF für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EWF behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 16.7 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie METAS massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das EWF die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. In diesem Fall trägt der Kunde alle Kosten der Prüfung.
- 16.8 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen dem EWF unverzüglich anzuzeigen.
- Art. 17 Messung von Verbrauch und Einspeisung
- 17.1 Der Energieverbrauch sowie eine allfällige Energieeinspeisung der Kunden wird über Messeinrichtungen sowie dazugehörige Datenerfassungssysteme des EWF erhoben. In besonderen Fällen, in welchen eine Messung technisch nicht verhältnismässig realisierbar ist, wird der Energieverbrauch pauschal festgelegt.

- 17.2 Für die Feststellung des Energieverbrauchs sowie einer allfälligen Einspeisung ins Netz sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Das Aus- oder Ablesen der Messeinrichtungen und deren Wartung erfolgen durch das EWF oder dessen Beauftragte. Das EWF kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und ihm die Zählerstände zu melden.
- 17.3 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der notwendigen Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EWF festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Inzwischen eingetretene Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 17.4 Kann ein Messfehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss das EWF die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 19.3 bleibt vorbehalten.
- 17.5 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

4. Energielieferung und -durchleitung

Art. 18 Umfang der Energielieferung

- 18.1 Das EWF liefert dem Kunden elektrische Energie gestützt auf diese AGB zu den publizierten Tarifen im Rahmen der gesetzlichen Grundversorgung. Bezieht der Kunde seine Energie bei einem Drittlieferanten, so stellt das EWF die Durchleitung der Energie gemäss den Vorgaben des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) sicher.
- 18.2 Hat der Kunde mit Netzzugang keinen gültigen Energieliefervertrag und/oder kann er keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden, ist er durch das EWF mit Ersatzenergie zu versorgen. Für die Lieferung von Ersatzenergie setzt das EWF einen besonderen Tarif auf der Basis der Kosten zur Bereitstellung der Ersatzenergie, des administrativen Aufwands des EWF sowie eines angemessenen Risikozuschlags fest. Die Ersatzlieferung wird jeweils für einen Monat abgeschlossen. Sofern nicht mindestens zehn Werkzeuge vor Ablauf ein neuer Lieferant genannt wird, verlängert sich die Lieferung von Ersatzenergie um einen weiteren Monat.
- 18.3 Das EWF setzt für die Energielieferung die Energieart, die Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz. Die Einzelheiten sind in den aktuellen WV VSE CH geregelt. Das EWF ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Art. 19 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

- 19.1 Das EWF liefert die Energie vorbehältlich der nachfolgenden Ausnahmen ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm SN/EN 50160, «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen».

- 19.2 Kunden dürfen Strom, welchen sie als Endverbraucher aus dem Verteilnetz des EWF beziehen, kommerziell nicht an Dritte weiterverkaufen.
- 19.3 Das EWF hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a. bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b. bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Baggerstich, Eisgang, Blitz, Windfall, Schneedruck, Erdbeben, Einwirkung durch Fremde, Störungen und Überlastungen im Netz;
 - c. bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, oder bei unvorhergesehener Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten;
 - d. bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e. wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f. bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g. aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 19.4 Die Pflicht zur Energielieferung entfällt auch bei analogen Vorfällen in vorgelagerten Netzen.
- 19.5 Das EWF wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit 48 Stunden im Voraus angezeigt.
- 19.6 Das EWF kann mit der Steuerung von Lasten und Erzeugern einen sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb gewährleisten. Das EWF ist zur Abwendung einer unmittelbar erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs berechtigt, den Energiebezug den in den Produktionsanlagen und Anlagen des Verteilnetzes herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen anzupassen. Zu diesem Zweck ist das EWF berechtigt, Steuer- und Regelsysteme zu installieren. Für weitergehende Steuerungen oder Sperrungen von Kundenanlagen schliesst das EWF mit seinen Kunden Vereinbarungen mit entsprechenden Vergütungen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung ab. Anstelle von individuellen Vergütungen können auch entsprechende Wahltarifprodukte vom EWF angeboten werden. Hierbei gilt die Bestellung des Wahlprodukts gemäss den entsprechenden Tarifbestimmungen durch den Kunden als Vereinbarung. Ein separater Vertrag ist nicht notwendig.
- 19.7 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

- 19.8 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen betreiben oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des EWF einzuhalten (WV VSE CH). Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im Netz des EWF solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des EWF spannungslos ist.
- 19.9 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a. Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
 - b. Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.
- Art. 20 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhaltens
- 20.1 Das EWF ist berechtigt, nach vorgängiger schriftlicher Androhung die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde in schwerwiegender Weise gegen seine Pflichten verstösst, namentlich wenn er:
- a. elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b. die Hausinstallationen von Firmen oder Personen ausführen lässt, die vom EWF nicht autorisiert sind;
 - c. rechtswidrig Energie bezieht;
 - d. dem Beauftragten des EWF den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - e. seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Energiebezug nicht nachgekommen ist oder wenn keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen bezahlt werden;
 - f. seine Unterhaltspflichten für die Netzanschlussleitung nicht erfüllt;
 - g. in anderer schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- 20.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EWF oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

20.3 Die Einstellung der Energielieferung durch das EWF befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EWF. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das EWF entsteht für den Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Jegliche Haftung des EWF im Zusammenhang mit einem Unterbruch bzw. einer Einstellung der Lieferung gemäss Ziffer 19 wird wegbedungen.

5. Tarife und Rechnungsstellung

Art. 21 Tarife

21.1 Die anwendbaren Tarife werden durch das EWF unter Beachtung der Vorschriften der Stromversorgungsgesetzgebung festgelegt und publiziert. Sie ergeben sich aus dem jeweils gültigen Tarifblatt des EWF und gelten bis zur nächsten Anpassung. Das EWF ist berechtigt, die Tarife den veränderten Bedingungen anzupassen. Abgaben und Leistungen an die öffentliche Hand werden vom EWF transparent auf die Kunden überwält. Die Kunden sind gemäss den gesetzlichen Vorgaben rechtzeitig im Voraus über bevorstehende Tarifanpassungen vom EWF zu orientieren.

21.2 Die Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge werden vom EWF gemäss Art. 26 und Art. 28 des Gebührentarifs der Werke Fehraltorf erhoben.

21.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EWF behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Art. 22 Rechnungsstellung Netznutzung und Energielieferung

22.1 Die Rechnungsstellung für Energielieferung und Netznutzung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom EWF festgelegten Zeitabständen. Das EWF kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.

22.2 Bei Kunden mit einem intelligenten Messsystem (Smart Meter) werden durch das EWF Quartalsrechnungen mit effektivem Verbrauch erstellt.

22.3 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EWF zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

22.4 Bei Zahlungsverzug werden die Kunden wie folgt gemahnt:

- a. Erste Mahnung mit Zahlungsfrist von zehn Tagen
- b. Zweite Mahnung mit Zahlungsfrist von zehn Tagen

- c. Eingeschriebene dritte Mahnung mit nochmaliger Zahlungsfrist von zehn Tagen als Verfügung
 - 1. über den Betrag und/oder
 - 2. der Einstellung der Energielieferung und/oder
 - 3. anderer Massnahmen gemäss Ziffer 21.5 hiernach.
 - d. Vollziehen der angedrohten Massnahmen oder Einleiten eines Betreibungsverfahrens über den offenen Betrag.
- 22.5 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das EWF vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Prepaymentzähler können vom EWF installiert und so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des EWF übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaymentzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zulasten des Kunden.
- 22.6 Die Mahngebühren und Verzugszinsen sind zu veröffentlichen. Allfällige Inkasso- und Betriebskosten gehen zulasten des Kunden.
- 22.7 Sämtliche Teilnehmer eines ZEV haften für Ausstände solidarisch.
- 22.8 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 22.9 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Beanstandungen sind zehn Tage nach Erhalt der Rechnung schriftlich anzubringen.
- Art. 23 Vergütung der Einspeisung (Rücklieferung)
- 23.1 Die Vergütung der Einspeisung erfolgt quartalsweise zugunsten der Produzenten. Mehrwertsteuerpflichtige Produzenten erhalten die Mehrwertsteuer erstattet. Die Vergütung von Einspeisungen elektrischer Energie in das Netz des EWF richtet sich nach dem jährlich publizierten Tarifblatt «EWF Rückliefertarife».
- Art. 24 Rückerstattung von Netznutzungskosten bei Speichern mit Endverbrauch
- 24.1 Die Rückerstattung von Netznutzungskosten bei Speichern mit Endverbrauch erfolgt zusammen mit der Verbrauchsrechnung und richtet sich nach dem jährlich publizierten Tarifblatt.

6. Haftung

Art. 25 Haftung

- 25.1 Die Haftung des EWF richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung und den übrigen zwingenden Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen, ungeplanten und geplanten Schaltungen und aus Unterbrechungen sowie aus Einschränkungen des Netzbetriebs, der Stromabgabe und der Messdatenlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.
- 25.2 Für Sachschäden an Messeinrichtungen haftet primär der Verursacher. Ist dieser nicht feststellbar, haftet der Kunde als Anschlussnehmer.
- 25.3 Der Grundeigentümer und der Kunde haben dem EWF den Schaden zu ersetzen, der unmittelbar oder mittelbar aus fehlerhaftem Strombezug und fehlerhafter Anschlussnutzung oder aus der Nichterfüllung von weiteren Pflichten, die sich aus dem Rechtsverhältnis mit dem EWF ergeben, entstanden ist. Die Haftung besteht für jedes vorsätzliche oder fahrlässige Verhalten des Grundeigentümers und des Kunden oder des von ihnen beauftragten Dritten.

7. Datenschutz

Art. 26 Datenschutz

- 26.1 Das EWF wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, welche diesen AGB unterliegen, erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (z. B. Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen usw.) verarbeiten und nutzen.
- 26.2 Das EWF ist befugt, die erhobenen Daten an Dritte (z. B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen, technischen und kommerziellen Abwicklung der Vertragsbeziehung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen nur im Rahmen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing).
- 26.3 Das EWF setzt nach den Vorgaben der Stromversorgungsverordnung (StromVV) bei seinen Kunden intelligente Messsysteme ein, welche eine detaillierte Auswertung und Abrechnung des Energiebezugs in verschiedenen Intervallen und zudem eine Fernauslesung ermöglichen. Die Übertragung der Daten an das EWF erfolgt verschlüsselt.
- 26.4 Das EWF und deren Beauftragte halten sich an die Vorschriften der geltenden Datenschutzgesetzgebung. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

8. Schlussbestimmungen

Art. 27 Rechtsschutz

27.1 Gegen die Entscheide des EWF kann gemäss Reglement der Stromversorgung innert 30 Tagen beim Gemeinderat Neubeurteilung verlangt werden. Gegen diesen Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Rekurs beim Bezirksrat erhoben werden.

Art. 28 Inkrafttreten

28.1 Der Gemeinderat Fehraltorf hat die vorliegenden AGB an der Sitzung vom 3. Februar 2026 genehmigt. Die AGB treten am 1. März 2026 in Kraft. Sie ersetzen den bisherigen Anhang zum Reglement der Stromversorgung vom 8. November 2023.

28.2 Das EWF ist berechtigt, diese AGB unter Beachtung einer Frist von drei Monaten seit der Veröffentlichung im Internet zu ändern. Die Kunden werden darüber frühzeitig in geeigneter Weise orientiert.

Gemeinderat

Anton Muff
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber